



Merkblatt Tierhaltung (im Anhang Bestandsregister)

(Stand Dezember 2022)

Unsere landwirtschaftlichen Nutztiere, auch Tiere die als „Hobby“ gehalten werden, können an gefährlichen Tierseuchen erkranken. Aufgrund der heutigen Mobilität können die gefährlichen Tierseuchenerreger in kürzester Zeit weite Strecken zurücklegen und sich rasant ausbreiten. Die Verbreitung erfolgt hierbei nicht nur über den Handel mit Tieren, sondern auch über Kleidung, Fahrzeuge, Personen, tierische Abgänge (Mist und Gülle) oder Lebensmittel. Der Ausbruch einer gefährlichen Tierseuche kann nicht mit Sicherheit verhindert werden. Das Risiko der Weiterverschleppung und der unkontrollierten Ausbreitung solcher Tierseuchen kann jedoch durch verantwortungsbewusstes Verhalten der Tierhalter verringert werden. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die von Haltern landwirtschaftlicher Nutz- bzw. Hobbytiere einzuhalten sind, zusammengefasst.

Allgemein

Anzeige der Tierhaltung bei dem zuständigen Veterinäramt

Tierhalter sind verpflichtet, den Beginn, wesentliche Änderungen und die Beendigung der folgenden Tierhaltungen dem zuständigen Veterinäramt zu melden (§ 26 Abs.1, § 45 Abs.1 Viehverkehrsverordnung; § 1a Bienenseuchen-Verordnung):

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer (z. B. Pferde, Esel, Maultiere), Gehegewild, Kameliden, andere Klauentiere, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner (Puten), Wachteln, Laufvögel oder Bienen

Die Tierhaltung wird beim Veterinäramt erfasst. Für die Tierhaltung wird eine zwölfstellige Registriernummer erteilt. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden. Das zuständige Veterinäramt im Landkreis Vorpommern – Rügen:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Tel.: 03831/357 2453 oder 03831/357 2464

Bestandsregister

Für jede der benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib der Tiere (Bestandsregister) zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Weiterschleppung der Tierseuche. Für einige Tierarten gibt es spezielle Vorschriften zur Führung des Bestandsregisters – siehe dort.

Meldung an die HIT-Datenbank

Für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine bestehen verschiedene Meldepflichten an die HIT-Datenbank. (HIT = Herkunfts- und Informationssystem Tiere). Der Tierhalter kann diese Meldungen selbst über das Internet vornehmen oder der Tierhalter übermittelt die Meldungen der Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (MQD) Güstrow, die dann die Eintragungen in der HIT-Datenbank vornimmt. Zur Meldung über das Internet erhält der Tierhalter auf Anfrage vom MQD-Güstrow eine Zugangs-PIN. Mit der PIN und der zwölfstelligen Betriebsnummer kann der Tierhalter in der HIT-Datenbank Meldungen für seinen Bestand vornehmen. Weitere Informationen erhalten Sie beim MQD - Güstrow. (Internetzugang: www.hi-tier.de)

Ohrmarkenbestellung

Für Rinder (einschließlich Wasserbüffel), Schafe, Ziegen und Schweine besteht die Kennzeichnungspflicht mit Ohrmarken. Die Ohrmarken dürfen nur vom MQD Güstrow bezogen werden:



MQD Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Speicherstraße 11
18273 Güstrow

Telefon : 03843-751310 Ohrmarkenbestellungen / 03843-7510 allgemein

Spezielle Regelungen für einzelne Tierarten

Geflügel / Andere Vögel

1. Zu Geflügel zählen: Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (andere Vögel werden als „in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten“ bezeichnet – z. B. Tauben)
2. § 2 Abs. 1 Geflügelpestverordnung: Dem Veterinäramt ist mitzuteilen, ob das Geflügel im Freien oder in Ställen gehalten wird.
3. § 2 Abs. 2 Geflügelpestverordnung: Für Geflügel muss ein Bestandsregister geführt werden (siehe Anlage 1). Das Bestandsregister umfasst folgende Angaben:
 - Zugang von Geflügel – Angabe Datum und Art des Geflügels, Name und Anschrift des Vorbesitzers und des Transporteurs (+Angabe des KFZ -Kennzeichens)
 - Abgang von Geflügel – Angabe Datum und Art des Geflügels, Name und Anschrift des künftigen Tierhalters und des Transporteurs (+ Angabe des KFZ-Kennzeichens)
 - **zusätzlich**, wenn **mehr als 100 Stück** Geflügel gehalten werden
 - je Werktag Angabe Anzahl verendeter Tiere
 - **zusätzlich**, wenn **mehr als 1.000 Stück** Geflügel gehalten werden,
 - je Werktag Angabe Gesamtzahl der gelegten Eier
 - **zusätzlich** bei **Abgabe von Geflügel auf Geflügelausstellungen**
 - Angabe der Anzahl und der Kennzeichnung (Ringnummer) des GeflügelsBei Haltung von „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten“ (z. B. Tauben) zu Erwerbszwecken ist ebenfalls ein solches Register zu führen. Ausgenommen ist das Erfassen der Anzahl der gelegten Eier bei einem Bestand von mehr als 1.000 Tieren und die Angabe der Kennzeichnung.
4. § 3 Geflügelpestverordnung: Wird Geflügel im Freien gehalten, ist sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (z. B. Stroh und Futter mit einer Plane abgedeckt, Gerätschaften in einem Schuppen)
5. § 4 Geflügelpestverordnung: Zur Früherkennung muss der Tierhalter einen Tierarzt mit der Untersuchung auf Geflügelpest beauftragen, wenn
 - innerhalb von 24 Stunden mehr als 3 Tiere in Beständen von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 % der Tiere in Beständen von mehr als 100 Tieren verendet sind;
 - bei ausschließlicher Haltung von Enten / Gänsen über 4 Tage mehr als 3 x so viele Tiere sterben bzw. die Legeleistung oder Gewichtszunahme zu mehr als 5 % abnimmt.



Gleichzeitig ist das zuständige Veterinäramt zu informieren.

Schafe und Ziegen

1. § 26 Abs. 3 Viehverkehrsverordnung: Jeweils zum 15. Januar jeden Jahres ist der am 01.01. des Jahres gehaltene Tierbestand in der HIT-Datenbank anzugeben (= Stichtagsmeldung).
- Anzahl Schafe / Ziegen bis 9 Monate / 10 bis 18 Monate / ab 19 Monate
2. § 34 Viehverkehrsverordnung: Die Tiere sind mit zwei gelben Ohrmarken, mit einer individuellen Nummer zu kennzeichnen. Für nach dem 01.01.2010 geborene Schafe und Ziegen muss eine der beiden Ohrmarken eine elektronische Kennzeichnung (Transponder) enthalten. Ausnahme Masttiere: Lämmer, die zur Mast bestimmt sind und vor Ablauf des 1. Lebensjahres geschlachtet werden, dürfen mit einer Ohrmarke mit der Bestandskennung gekennzeichnet werden (keine elektronische Kennzeichnung).

Zu kennzeichnen sind alle Tiere, die über 9 Monate alt sind. Jüngere Tiere sind zu kennzeichnen sobald sie den Bestand verlassen.

3. § 34 Abs. 5 Viehverkehrsverordnung: Verliert ein Schaf oder Ziege eine oder beide Ohrmarken, ist unverzüglich beim MQD eine Ersatzohrmarke mit der gleichen Nummer zu bestellen und das Tier erneut zu kennzeichnen. Abweichend davon kann die erneute Kennzeichnung mit einer anderen Nummer erfolgen, wenn das geänderte Kennzeichen in das Bestandsregister in Teil C unter „Ersatzkennzeichen“ eingetragen wurde.
4. § 34 Abs. 6 Viehverkehrsverordnung: Nach dem Tod eines Schafes oder einer Ziege darf der Tierhalter die Ohrmarke nicht vom Tierkörper entfernen. Ausgenommen von dem Verbot ist die Schlachtung. Nach Abschluss der Fleischuntersuchung durch den Tierarzt dürfen die Ohrmarken entfernt werden.
5. § 38 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung: Das in Verkehr bringen von Ohrmarken ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist verboten.
6. § 35 Viehverkehrsverordnung: Bei Übernahme von Schafen oder Ziegen in den Bestand sind die Anzahl, das Datum der Übernahme sowie der Vorbesitzer (mit Registriernummer) in die HIT-Datenbank zu melden.
7. § 36 Viehverkehrsverordnung: Bei Zu- und Abgängen muss ein Begleitdokument (siehe Anlage 2) vom Absender ausgestellt werden, welches die Tiere zum Empfänger begleitet. Dieses Dokument ist vom Empfänger aufzubewahren.
8. § 37 Viehverkehrsverordnung: Für Schafe und Ziegen ist ein Bestandsregister zu führen bestehend aus 4 Tabellen (siehe Anlage 3 – Teil A bis D jeweils der Tabellenkopf des Bestandsregisters).
9. § 38 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung: Nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Schafe und Ziegen dürfen in den Bestand übernommen werden.

Rinder (einschließlich Bison und Wasserbüffel)

1. § 27 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung: Einzeltierkennzeichnung mit zwei gelben Ohrmarken.
2. § 27 Abs. 5 Viehverkehrsverordnung: Unverzügliche Nachkennzeichnung bei Verlust einer Ohrmarke (Nachbestellung der Ohrmarke beim MQD-Güstrow).
3. § 27 Abs. 6 Viehverkehrsverordnung: Nach dem Tod eines Rindes darf der Tierhalter die Ohrmarke nicht vom Tierkörper entfernen. Ausgenommen von dem Verbot ist die Schlachtung, nach abgeschlossener Fleischuntersuchung durch den Tierarzt.



4. § 33 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung: Nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Rinder dürfen in den Bestand übernommen werden.
5. § 33 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung: Das in Verkehr bringen von Ohrmarken ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist verboten.
6. § 28; § 32 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung: Neugeborene Kälber sind innerhalb von 7 Tagen zu kennzeichnen und im Bestandsregister (siehe Anlage 4) und in der HIT-Datenbank zu registrieren. (Wird durch den Tierhalter in der HIT-Datenbank angegeben, dass das Bestandsregister in der HIT-Datenbank geführt wird, genügt die Eingabe der zu erfassenden Daten in HIT. Andernfalls muss zusätzlich zur HIT-Datenbank ein gesondertes Bestandsregister im Betrieb geführt werden. Darin ist anzugeben: Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Ohrmarkennummer des Muttertieres)
7. § 29, § 32 Viehverkehrsverordnung: Folgendes ist innerhalb von 7 Tagen an die HIT-Datenbank und im Bestandsregister zu melden bzw. zu erfassen:
 - Bestandsänderungen (Zu- und Abgang)
 - Verbringen von Rindern in einen anderen Mitgliedstaat oder Ausfuhr in ein Drittland
 - Einfuhr von Rindern zur unmittelbaren Schlachtung
 - Tod eines Rindes (Schlachtung, Hausschlachtung, Verendung)

Schweine

1. § 26 Abs. 3 Viehverkehrsverordnung: Jeweils zum 15. Januar jeden Jahres ist der am 01.01. des Jahres gehaltene Tierbestand in der HIT-Datenbank anzugeben (= Stichtagsmeldung).
Schweine getrennt nach Zuchtsauen / sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg / Ferkel bis einschließlich 30 kg
2. § 39 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung: Schweine sind spätestens mit dem Absetzen mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen (schwarze Schrift auf weißem Grund: Kfz-Kennzeichen + letzte 7 Ziffern der Registriernummer des Bestandes).
3. § 39 Abs. 6 Viehverkehrsverordnung: Bei Verlust der Ohrmarke ist das Schwein unverzüglich erneut mit der dem derzeitigen Haltungsbetrieb zugeteilten Ohrmarke zu kennzeichnen.

Ausgenommen davon sind Schweine im Endmastbetrieb, die zum Zeitpunkt der Verbringung zur Schlachtung die Ohrmarke verloren haben und anderweitig gekennzeichnet werden (z. B. Schlagstempel), so dass der Herkunftsbestand unmittelbar festgestellt werden kann.

4. § 39 Abs. 7 Viehverkehrsverordnung: Nach dem Tod eines Schweines darf der Tierhalter die Ohrmarke nicht vom Tierkörper entfernen. Ausgenommen von dem Verbot ist die Schlachtung, nach abgeschlossener Fleischuntersuchung durch den Tierarzt.
5. § 43 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung: Das in Verkehr bringen von Ohrmarken ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist verboten.
6. § 40 Viehverkehrsverordnung: Bei Übernahme von Schweinen in den Bestand sind die Anzahl, das Datum der Übernahme sowie der Vorbesitzer (mit Registriernummer) in die HIT-Datenbank zu melden.
7. § 43 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung: Nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Schweine dürfen in den Bestand übernommen werden.
8. § 42 Viehverkehrsverordnung: Für Schweine ist ein Bestandsregister zu führen (siehe Anlage 5). Darin ist anzugeben:



- Zugang von Schweinen – Name / Anschrift / Registriernummer bisheriger Tierhalter
- Abgang von Schweinen – Name / Anschrift / Registriernummer des zukünftigen Tierhalters

Bienen

1. § 5 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung: Bei Wanderung mit den Bienen außerhalb des Landkreises, in dem die Haltung angezeigt wurde, ist die gültige Wanderbescheinigung dem zuständigen Veterinäramt am neuen Standort zu übergeben (Die Bescheinigung darf nicht älter als 9 Monate und nicht vor dem 01.09. des Vorjahres von dem zuständigen Veterinäramt ausgestellt worden sein).
2. § 5a Bienenseuchenverordnung: Bei vorübergehender Verbringung der Bienen an einen anderen Ort sind an dem Bienenstand deutlich sichtbar auf einem Schild der Name, die Anschrift und die Zahl der Völker des Tierhalters anzugeben.

Equiden (Einhufer aller Arten z. B. Pferde, Esel, Maultiere, Wildesel)

Für Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, besteht die Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung mittels eines Transponders. Zudem dürfen Equiden nur aus dem Bestand verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Dokument zur Identifizierung (Equidenpass gemäß § 44 Viehverkehrsverordnung) begleitet sind. Auf Antrag erfolgt in Mecklenburg - Vorpommern die Kennzeichnung und Ausstellung des Equidenpasses durch den:

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles- Darwin-Ring 4
18059 Rostock

Tel.: 0381–440 33 870 oder 0381–440 33 874

Tierkörperbeseitigung

Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere sind in Mecklenburg-Vorpommern über die Firma Sec Anim GmbH anzumelden und entsorgen zu lassen.

SecAnim GmbH
An der Landwehr
17139 Malchin

Tel.: 03994-20 96 30 oder 20 96 13 Fax.: 03994-20 96 20

Bis zur Abholung dürfen die Tierkörper nicht geöffnet, abgehäutet oder zerlegt werden. Zudem müssen die Tierkörper vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden, so dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Nach der Abholung sind die Behältnisse und Örtlichkeiten der Lagerung zu reinigen und zu desinfizieren.

Tierseuchenkasse (TSK)

Meldungen an die TSK werden automatisch vom Veterinäramt weitergeleitet. Sie erhalten somit nach der Anmeldung bei Ihrem zuständigen Veterinäramt von der TSK eine Benachrichtigung.

Für folgende Tiere sind derzeit Beiträge an die TSK zu entrichten:

Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe ab 9 Monaten, Ziegen, Pferde und Geflügel (Hühnergeflügel, Legehennen, Hühner einschl. Fasane, Rebhühner, Perlhühner, Wachteln, Masthähnchen, Junghennen, Truthühner (Puten), Gänse, Enten, Laufvögel)

Die geleisteten Beiträge werden im Tierseuchenfall zur Entschädigungen für Tierverluste eingesetzt. Durch Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage ihrer Satzungen wirkt die TSK bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenhaft verlaufende Erkrankungen mit.



Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum
Neustrelitzer Straße 120 Block C
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395-351739-12 oder 0395-351739-14; Informationen erhalten Sie auch unter www.tskmv.de

Weitere Hinweise zur Beachtung:

Tierschutz:

Neben den Anforderungen zum Schutz der Tiere vor Tierseuchen und Krankheiten sind die Anforderungen des Tierschutzrechtes zu beachten. Dazu zählen u. a. folgende Rechtsgrundlagen:

Europäisches Recht

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. Nr. L 221 S. 23)

Verordnung (EU) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. Nr. L 3 S. 1)

Bundesrecht

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)

Tierschutzgesetz:

Aus dem Tierschutzgesetz ergeben sich allgemein gültige Anforderungen an die Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere sowie die Pflicht, dass der Halter / Betreuer über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (angemessene Sachkunde).

§ 1 Tierschutzgesetz

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“

§ 2 Tierschutzgesetz

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

§ 11 Tierschutzgesetz

Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige



- Zucht oder Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild,
- Handel mit Wirbeltieren,
- Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebes

§ 16 Tierschutzgesetz

Nutztierhaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Behörde.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

§ 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen:

- ausreichend Personal mit erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- tägliche Überprüfung des Befindens der Tiere,
- bei Erfordernis unverzügliche Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung, Hinzuziehung eines Tierarztes,
- tägliche Versorgung mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität, tägliche Überprüfung technischer Einrichtungen (Licht, Belüftungs-, Versorgungseinrichtungen),
- unverzügliche Mängelabstellung,
- Vorsorge für Versorgung mit Frischluft, Licht, Futter, Wasser für den Fall einer Betriebsstörung,
- Lärmminimierung,
- bedarfsgerechte Beleuchtungsintensität und –dauer bei Stallhaltung, Sauberkeit der Haltungseinrichtung (Ausmisten, Reinigung, erforderlichenfalls Desinfektion),
- Aufzeichnungen über Ergebnisse der täglichen Überprüfung, medizinische Behandlungen, Anzahl und Ursachen von Tierverlusten

Fleischhygiene

Wenn Ihre Tiere zur Fleischgewinnung in der Hausschlachtung dienen sollen, müssen Sie folgende Dinge beachten:

1. Fleisch aus einer Hausschlachtung darf nur im eigenen Haushalt verwendet werden.
2. Fleisch, welches (auch unentgeltlich) an Dritte weitergegeben werden soll, muss immer von Tieren stammen, die in einer EU-zugelassenen Schlachtstätte geschlachtet wurden.
3. Auch bei Hausschlachtungen muss immer (außer bei Geflügel und Hasentieren <10.000 Stück pro Jahr) eine Fleischuntersuchung – bei Schweinen zusätzlich Trichinenuntersuchung - (Fleischschau) durchgeführt werden.
4. Die Fleischuntersuchung darf nur von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt werden.
5. Welcher amtliche Tierarzt in ihrem Bereich für die Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung zuständig ist, erfahren Sie beim Fachgebiet Fleischhygiene des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Tel. (03831)357-2510, -2511, -2512, -2513).
6. Eine Schlachttieruntersuchung (Lebendschau) muss vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt werden, wenn Sie als Tierhalter Auffälligkeiten (Verhaltensänderungen, Erkrankungen, Verletzungen) feststellen.
7. Kranke Tiere dürfen nicht geschlachtet werden! Als einzige Ausnahme zählen hier frische Verletzungen.



Anlagen

1. Bestandsregister für Geflügelhaltungen
2. Bestandsregister für Schafe und Ziegen
3. Bestandsregister für Rinderhaltungen
4. Bestandsregister für Schweinehaltungen
5. Formblatt Tierhalter-Meldebogen MV



Anlage 1

[illegible]



Bestandsregister						
Anlage 2						
für Schafe ☐ für Ziegen ☐						
A. Angaben zum Betrieb						
Name		Nutzungsart				
Anschrift		Zucht ☐	Milch ☐	Mast ☐	Gesamtzahl am 1. Januar ...	
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2					Schafe:	Ziegen:
					Gesamtzahl am 1. Januar ...	
					Schafe:	Ziegen:
					Gesamtzahl am 1. Januar ...	
					Schafe:	Ziegen:
					Gesamtzahl am 1. Januar ...	
					Schafe:	Ziegen:

[illegible]



Angaben zu im Betrieb geborenen und / oder verendeten Schafen und Ziegen

[illegible]



Angaben im Fall der Überprüfung
--

Datum der Überprüfung

Zuständige Behörde

Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde

Datum der Überprüfung

Zuständige Behörde

Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde



Bestandsregister für Rinderhaltungen

Anlage 3

Name:												
Anschrift:												
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:												
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8a	8b	8c	9
Lfd. Nr.	Ohrmarkennummer	Geburtsdatum	Geschlecht m/w ¹⁾	Rasse nach Rassenschlüssel	Ohrmarkennummer des Muttertieres	Zugang			Abgang			Bemerkungen ²⁾
							Vorheriger Tierhalter, Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb			Name und Anschrift des Übernehmers oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		
						Datum			Datum			

1) m = männlich, w = weiblich

2) Datum der Beantragung und des Erhalts einer Ersatzzohrmarke; Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen Tieren; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u. a.

Angaben im Fall der Überprüfung

Datum der Überprüfung:	Zuständige Behörde:
------------------------	---------------------



Bestandsregister für Schweinehaltungen

Anlage 4

Name:		Gesamtzahl am Stichtag nach § 26 Abs. 3:			
Anschrift:		davon Zuchtsauen:			
Registriernummer nach § 15 oder § 16 Abs. 2:		davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm			
		davon Ferkel bis 30 Kilogramm			

1	2	3	4a	4b	5a	5b	6	7
Lfd. Nr.	Anzahl	Ohrmarken-nummern/ Kennzeichen	Zugang		Abgang		aktueller Bestand	Bemerkungen ¹⁾
			Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhaltes oder Geburt im eigenen Betrieb	Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		

¹⁾ Datum der Nachkennzeichnung, Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen Tieren, ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u. a.

TIERHALTER-MELDEBOGEN MV

Landkreis Vorpommern-Rügen
Veterinärwesen und Verbraucherschutz

TIERHALTER (Postanschrift):

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Firma/Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Ortsteil: _____

Telefon: _____

Email/Fax: _____

STANDORTADRESSE der Tiere (falls abweichend):

Bezeichnung: _____

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Ortsteil: _____

Reg.-Nr.(HIT):

1 3 0

TSK-Nr.: _____

Tierarzt: _____

Rechtsform: ☐ Landwirtschaftlicher Einzelunternehmer
☐ juristische Person des öffentlichen Rechts
☐ Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, eG, AG)*

☐ sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
☐ sonstige juristische Person des Privatrechts
☐ Personengesellschaft (GbR, KG, OHG, GmbH & Co.KG)*

Geschäftsführer/Gesellschafter: _____

ZWECK DER MELDUNG:

☐ **ANMELDUNG** der Tierhaltung
zum (Datum): _____

☐ **ABMELDUNG** der Tierhaltung
zum (Datum): _____

☐ **ÄNDERUNGSANZEIGE**
zum (Datum): _____

ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN																		
RINDER		Kälber (bis 6 Monate)	Hauptnutzung: ☐ Milchvieh ☐ Aufzucht ☐ Mutterkuh ☐ Mast ☐ Hobby Haltung: ☐ reine Stallhaltung ☐ Weide/Auslaufhaltung ☐ saisonale Haltung/Pension																		
		Jungrinder (7-24 Monate)																			
		Milch-/Mutterkühe (>24 Monate)																			
		Zuchtbullen																			
SCHAFE		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung: ☐ Mast ☐ Milch ☐ Zucht ☐ Hobby ☐ Wanderschafhaltung → ☐ im Landkreis ☐ außerhalb																		
		Jungschafe (10-18 Monate)																			
		Mutterschafe/Böcke (>18 Monate)																			
ZIEGEN		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung: ☐ Mast ☐ Milch ☐ Zucht ☐ Hobby Haltung: ☐ ganzjährig ☐ saisonale Haltung																		
		Jungziegen (10-18 Monate)																			
		Mutterziegen/Böcke (>18 Monate)																			
SCHWEINE	Mastschweine: ☐ Mastferkel (≤ 30kg) ☐ Sonstige Mastschweine (>30kg) Zuchtschweine: ☐ Ferkel (≤ 30kg) ☐ Zuchtsauen ab 1. Belegung ☐ Zuchteber ☐ Sonstige Zuchtschweine (>30kg)		Haltung (bitte Tierzahl je Haltungsform angeben): <table border="0"> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> </table>	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
		☐ Minipigs																			

ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN	
EINHUFER		Pferde (Großpferde, Ponys)	Hauptnutzung:	
		andere Einhufer: _____	☐ Pensionsstall ☐ Sport/Freizeit	
			☐ Reit-/Fahrbetrieb ☐ Gestüt/Deckstation	
<i>meldepflichtig ist diejenige Person, in dessen Obhut sich die Tiere befinden (z.B. Pensionsstallbesitzer)</i>				
HÜHNER		Junghennen (bis 18 Wochen)	Haltung: ☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland	
		Legehennen (> 18 Wochen)	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland	
		Zuchthühner (Eltern/Großeltern)	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland	
		Masthühner	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland	
		Bruderhähne	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland	
SONSTIGES GEFLÜGEL		Puten	Hauptnutzung: ☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby Haltung: ☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland	
		Enten	☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby ☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland	
		Gänse	☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby ☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland	
		Perl-/Rebhühner/Fasane/Wachteln*		☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland
		Tauben		
		Laufvögel (Strauße / Nandus / Emus*)		
SONSTIGE TIERARTEN		Bienen/Hummeln* (Völkeranzahl) ☐ Berufsimkerei ☐ Freizeitimkerei		
		<u>Gehegewild:</u> ☐ zur Lebensmittelgewinnung ☐ nicht zur Lebensmittelgew.		
		Schwarzwild		
		Dam- / Rot- / Rehwild*		
		sonstiges Wild: _____		
		Kameliden (Lamas / Alpakas*)		
		sonstige Klauentiere		
	Aquakulturen, Tierart: _____			
Kommentare / Bemerkungen: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____				
Ort, Datum _____			*Bitte nicht Zutreffendes streichen	
Unterschrift _____				

WEITERE INFORMATIONEN

UMSEITIGEN MELDEBOGEN ZURÜCKSENDEN AN:

Landkreis Vorpommern-Rügen, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Anschrift: Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Telefon: 03831-357 2464

E-Mail: fd34@lk-vr.de

HINWEISE ZUR MELDEPFLICHT

Tierhalter sind verpflichtet, den Beginn, Änderungen und die Beendigung folgender Tierhaltungen dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen:

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer (z. B. Pferde, Esel, Maultiere), **Gehegewild, Kameliden, andere Klauentiere, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner** (Puten), **Wachteln, Laufvögel, Bienen** oder Tiere in **Aquakultur**. Änderungen der Tierhalterdaten sind ebenfalls meldepflichtig.

Die Tierhaltung wird unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer beim Veterinäramt erfasst. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.

Für einige der benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib der Tiere mittels Bestandsregister zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Weiterverschleppung der Tierseuche.

Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen haben **bis zum 15. Januar jeden Jahres** ihren **Stichtagsbestand vom 1. Januar** zu melden. Nähere Informationen werden nach Anmeldung separat zugestellt.

Weitere Hinweise zu Ihren Pflichten als Tierhalter erhalten Sie nach Anmeldung von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ (nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung

Überwachung von Tierbeständen zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO i.V.m.

Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung; § 1a Bienen-seuchen-Verordnung; § 6 Fischseuchenverordnung.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: Verhinderung eines ausreichenden Schutzes vor der Verschleppung von Tierseuchen bzw. Verhinderung einer erfolgreichen Bekämpfung einer ausgebrochenen Tierseuche.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V (LM), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V), Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK M-V), Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V)

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Art. 5 Abs. 1 e DS-GVO sowie gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. bis zur Auflösung/Abmeldung des Tierbestandes.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben. Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landrat; Landkreis Vorpommern-Rügen.

einheitliche Tierhalter-Stammdatenerfassung für MV, September 2021

MFB-05-637-VR